

Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr des Medizinstudiums

Aufgrund von § 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. April 2022 die nachstehende Änderung der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr des Medizinstudiums vom 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 35, S. 472–475), zuletzt geändert am 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 2, S. 8), beschlossen.

Artikel 1

1. In **§ 1 Absatz 3 Satz 2** werden die Wörter „für die Einreichung des Zuteilungsantrags gesetzten“ durch die Wörter „von dem Studiendekan/der Studiendekanin für die Einreichung des Zuteilungsantrags festgesetzten“ ersetzt und das Wort „Studiendekanats“ durch die Wörter „Studiengangs Humanmedizin für das Praktische Jahr“.
2. **§ 2** wird wie folgt **gefasst**:
„§ 2 Zuteilungsantrag
(1) Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für das Praktische Jahr ist von den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulierten Studierenden innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 in elektronischer Form über die Lernplattform der Universität zu stellen. Die dem Zuteilungsantrag beizufügenden Unterlagen sind gemeinsam mit dem Zuteilungsantrag über das dort ausgewiesene Bewerbungsportal hochzuladen.
(2) In dem Zuteilungsantrag benennt der Bewerber/die Bewerberin für die Fächer Chirurgie und Innere Medizin jeweils eine Ausbildungsstätte erster, zweiter und dritter Präferenz. Außerdem benennt der Bewerber/die Bewerberin für das Wahlfach ein Fach erster, zweiter und dritter Präferenz und dazu jeweils die gewünschte Ausbildungsstätte. Die erstgenannten Ausbildungsstätten für die Fächer Chirurgie und Innere Medizin und das erstgenannte Fach für das Wahlfach gelten als Hauptantrag, die Ausbildungsstätten und Fächer zweiter und dritter Präferenz als Hilfsanträge. Darüber hinaus gibt der Bewerber/die Bewerberin die gewünschte Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte an sowie geplante Ausbildungsabschnitte im Ausland oder an einer anderen deutschen Universität.
(3) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert sind, stellen einen Antrag in elektronischer Form über das auf der Internetseite des Studiengangs Humanmedizin für das Praktische Jahr ausgewiesene Bewerbungsportal entsprechend den dort genannten Vorgaben bezüglich Frist (Ausschlussfrist) und beizufügender Unterlagen.
(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zuteilungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.“
3. In **§ 4** wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Zuteilungsverfahren“ durch das Wort „Verteilungsverfahren“ ersetzt.

4. **§ 5 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Gesetzbuches“ durch das Wort „Gesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin sowie“ durch die Wörter „zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Wörter „Frauenbeauftragte und der/die Behindertenbeauftragte können“ durch die Wörter „Gleichstellungsbeauftragte und der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können hinzugezogen werden“ ersetzt.

5. **§ 6** wird **aufgehoben**.

6. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in elektronischer Form“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Zuteilungsbescheid ist mittels der bei der Antragstellung erhaltenen individuellen Zugangsdaten über das Bewerbungsportal abrufbar.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie der in § 27 ÄAppO festgelegten Einzelfächer und Querschnittsbereiche beziehungsweise ab dem 1. Januar 2014“ gestrichen und nach den Wörtern „Zweiten Abschnitts der“ wird das Wort „ärztlichen“ durch das Wort „Ärztlichen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in elektronischer Form über das Bewerbungsportal“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

7. **§ 8** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 8 Antrag auf Tausch des Ausbildungsplatzes

Bewerber/Bewerberinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 können bis vier Wochen vor Ausbildungsbeginn einen Tausch des zugewiesenen Ausbildungsplatzes schriftlich beantragen. Ein Tausch kann nur bei unveränderter Übernahme der Ausbildungsstätte und der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte bewilligt werden.“

8. Nach § 8 wird folgender **§ 9** eingefügt:

„§ 9 Antrag auf andere Zuteilung

(1) Mit der Annahmeerklärung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 kann ein Antrag auf Zuteilung einer anderen als der jeweils zugeteilten Ausbildungsstätte oder eines anderen als des zugeteilten Wahlfachs gestellt werden (Nachrückverfahren). Im Nachrückverfahren können im Verteilungsverfahren unbesetzt gebliebene oder nachträglich wieder freigewordene Plätze bei Ausbildungsstätten an die Antragsteller/Antragstellerinnen vergeben werden.

(2) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin wird die Zuteilung der neuen Ausbildungsstätten in elektronischer Form mitgeteilt; der Zuteilungsbescheid ist über das Bewerbungsportal abrufbar. Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die Annahme innerhalb der im Zuteilungsbescheid gemäß Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form über das Bewerbungsportal zu erklären. Erfolgt die Annahme nicht fristgemäß, gilt die bisherige Zuteilung.“

9. Der bisherige **§ 9** wird **§ 10** und wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bei der ihm/ihr zugeteilten Ausbildungsstätte nicht auf, so hat er/sie die Ausbildungsstätte und das Studiendekanat“ durch die Wörter „auf dem ihm/ihr zugeteilten Ausbildungsplatz nicht auf, so hat er/sie das Studiendekanat sowie die ihm/ihr für das erste Tertial zugeteilte Ausbildungsstätte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verteilungsverfahren“ die Wörter „für das Praktische Jahr“ eingefügt.

10. Der **bisherige § 10** wird **aufgehoben**.

11. In **§ 13 Absatz 1** werden die Wörter „erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren“ durch die Wörter „Einreichung des Zuteilungsantrags“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

Freiburg, den 2. Mai 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin